

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. April 1975

Nummer 27

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	3. 3. 1975	Verordnung über die Mindestanforderungen an Unterrichtsstunden und Teilnehmertage bei Einrichtungen der Weiterbildung . . . . .	255
223	11. 3. 1975	Verordnung über die Regelung von Einzelheiten der Förderung von Einrichtungen der Weiterbildung . . . . .	256

223

**Verordnung  
über die Mindestanforderungen  
an Unterrichtsstunden und Teilnehmertage  
bei Einrichtungen der Weiterbildung  
Vom 3. März 1975**

Aufgrund der §§ 13 Abs. 4 und 24 Abs. 7 des Weiterbildungsgesetzes vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769) wird verordnet:

§ 1

Unterrichtsstunde

(1) Eine Unterrichtsstunde ist eine Lehrveranstaltung, die mindestens fünfundvierzig Minuten dauert. Bei Lehrveranstaltungen in Form von Studienfahrten oder Exkursionen zählen hundertzwanzig Minuten als eine Unterrichtsstunde; je Tag können höchstens vier Unterrichtsstunden angerechnet werden; soweit solche Lehrveranstaltungen länger als einundzwanzig Tage dauern, bleiben die darüber hinausgehenden Tage unberücksichtigt.

(2) Eine Lehrveranstaltung ist als Unterrichtsstunde nur anzurechnen, wenn an ihr in der Regel mindestens zehn Personen teilnehmen.

§ 2

Teilnehmertag

(1) Ein Teilnehmertag ist anzurechnen, wenn eine Person an Lehrveranstaltungen teilnimmt, die mindestens sechs Unterrichtsstunden sowie Übernachtung und Verpflegung umfassen.

(2) Ein halber Teilnehmertag ist anzurechnen, wenn eine Person

1. an Lehrveranstaltungen von insgesamt mindestens drei Unterrichtsstunden (§ 1 Abs. 1) mit Verpflegung im Zusammenhang mit einem vollen Teilnehmertag, es sei denn, die Gesamtdauer der Veranstaltung unterschreitet vierundzwanzig Stunden oder
2. an Lehrveranstaltungen in einer Einrichtung mit Internatsbetrieb von insgesamt mindestens sechs Unterrichtsstunden (§ 1 Abs. 1) mit gemeinsamer Verpflegung teilnimmt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. März 1975

Der Kultusminister  
Girgensohn

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
Johannes Rau

Der Minister  
für Bundesangelegenheiten  
Halstenberg

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Figgen

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
Riemer

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Deneke

- GV. NW. 1975 S. 255.

223

**Verordnung  
über die Regelung von Einzelheiten der Förderung  
von Einrichtungen der Weiterbildung  
Vom 11. März 1975**

Aufgrund des § 28 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769) wird verordnet:

§ 1

Beginn der Förderung von Einrichtungen  
in anderer Trägerschaft

Die Förderung einer Einrichtung der Weiterbildung aus Mitteln des Landes beginnt bei einer Einrichtung in anderer Trägerschaft mit dem Zeitpunkt, in dem die Anerkennung wirksam wird.

§ 2

Antragsverfahren

Für den Zuschußantrag und den Antrag auf Abschlagzahlung sowie die notwendigen Anlagen sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 2. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1975

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Kultusminister  
Girgensohn

- GV. NW. 1975 S. 256.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.  
Die genannten Preise enthalten 3,5% Mehrwertsteuer.